

36 L

Nachschlagewerk: ja

BGHZ : nein

Ges. zum NATO-Truppenstatut v. 18. August 1961,
BGBl II 1183, - NTS AG - Art. 6; ZPO §§ 232 Ca, 234 B

- a) Die Versäumung der dreimonatigen Anmeldefrist des
Art. 6 Abs. 1 NTS AG führt zum materiellrechtlichen
Verlust der Ansprüche aus Truppenschäden.
- b) Bei Versäumung der Anmeldefrist sind für das Wieder-
einsetzungsverfahren (Art. 6 Abs. 3 NTS AG) auch
§ 232 Abs. 2 ZPO (Vertreterverschulden) und § 234
Abs. 1 und 2 ZPO (Wiedereinsetzungsfrist) anzuwenden.

BGH, Urt. v. 30. Mai 1968 - III ZR 54/67 - OLG Nürnberg
LG Weiden

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 54/67

URTEIL

Verkündet am

30. Mai 1968

Schorm,

Justizangestellter

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Rechtsstreit

des Ferntransportunternehmers Fritz E [REDACTED]
in S [REDACTED], O [REDACTED]straße 2,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von [REDACTED] -

g e g e n

die B u n d e s r e p u b l i k D e u t s c h l a n d,
in Prozeßstandschaft für die Vereinigten Staaten von
Amerika handelnd, vertreten durch den Bundesminister der
Finanzen, dieser vertreten durch das Bayerische Staats-
ministerium der Finanzen, dieses vertreten durch die
Oberfinanzdirektion M [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

- 2 -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. Februar 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Gütgens und Keßler

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 25. Januar 1967 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 8. Oktober 1963 geriet ein Lastzug des Klägers bei Eschenbach/Opf. auf der Staatsstraße S 2122 über die befestigte Fahrbahn hinaus, sank auf dem Bankett ein und kippte um. Der Kläger behauptet, der Fahrer des Lastzugs sei durch ein auf der Straßenn mitte entgegenkommendes amerikanisches Fahrzeug gezwungen worden, zur Vermeidung eines Zusammenstoßes nach rechts auszuweichen; der Unfall sei auf die vorschriftswidrige Fahrweise des amerikanischen Fahrzeuges zurückzuführen. Der Schaden sei von Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in seinem - des Klägers - Auftrag

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



mit Schreiben vom 24. Dezember 1963 beim Amt für Verteidigungslasten in Nürnberg rechtzeitig angemeldet worden.

Mit Schriftsatz vom 5. Juni 1964 spezifizierte Rechtsanwalt Dr. T. [REDACTED] den Schaden. Das Amt teilte unter dem 16. Juni 1964 mit, eine Schadensanmeldung sei nicht eingegangen. Rechtsanwalt Dr. T. [REDACTED] stellte daraufhin mit Schriftsatz vom 18. Juni 1964 Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und wiederholte die Schadensanmeldung unter Beifügung einer Abschrift des Schreibens vom 24. Dezember 1963.

Mit Bescheid vom 28. Oktober 1964, zugestellt am 3. November 1964, lehnte das Amt den Entschädigungsanspruch ab. Im Bescheid heißt es, eine Entschädigung könne schon deshalb nicht bewilligt werden, weil die zuständige Dienststelle der US-Streitkräfte es abgelehnt habe, eine Bescheinigung nach Art. 41 Abs. 11 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut auszustellen mit der Begründung, daß US-Streitkräfte am Unfall nicht beteiligt seien. Im übrigen habe der Fahrer des Lastzuges den Unfall allein verschuldet.

Am 4. Januar 1965, einem Montag, beantragte der Kläger beim Amtsgericht Eschenbach gegen die Beklagte die Erlassung eines Zahlungsbefehls über den auf 12.188,36 DM nebst Zinsen berechneten Schaden. Der Zahlungsbefehl wurde am 7. Januar 1965 erlassen und der Beklagten am 12. Januar 1965 zugestellt. Auf ihren Widerspruch hin erklärte sich das Amtsgericht für sachlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das Landgericht Weiden.

Der Kläger hat nunmehr beantragt, die Beklagte zu verurteilen, 8.244,56 DM nebst Zinsen zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hält Schadensanmeldung und Klage für verspätet, beruft sich auf das Fehlen der Bescheinigung der US-Streitkräfte und behauptet, der Fahrer des Lastzuges habe den Unfall allein verschuldet.

Das Landgericht hat die Klage zunächst wegen Versäumung der Klagfrist als unzulässig abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht das landgerichtliche Urteil aufgehoben und die Sache an das Landgericht zurückverwiesen. Es sieht die Klagfrist als gewahrt an. Zu den übrigen Einwendungen der Beklagten, insbesondere zu der, daß die Anmeldefrist nicht gewahrt sei, hat es nicht Stellung genommen, da es sich insoweit nicht um prozessuale Einreden im Sinne des § 538 Abs. 2 ZPO handle, die für die Zulässigkeit der Klage von Bedeutung sein könnten, sondern um Vorbringen, das nur die Begründetheit des Klaganspruchs betreffe.

Das Landgericht hat die Klage wiederum abgewiesen, weil der Schaden nicht innerhalb von drei Monaten angemeldet und die Wiedereinsetzung nicht rechtzeitig beantragt worden sei. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben.

Mit seiner - zugelassenen - Revision verfolgt der Kläger seinen Klagantrag weiter; er bittet in erster Linie, die Sache an das Landgericht zurückzuverweisen. Die Beklagte beantragt, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Die Revision meint: Die Wahrung der dreimonatigen Anmeldefrist (Art. 6 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum NATO-Truppenstatut vom 18. August 1961 BGBl II 1183 - im folgenden NTS-AG) sei eine Zulässigkeitsvoraussetzung für die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs. In seinem ersten Berufungsurteil habe das Oberlandesgericht ausgeführt, das Landgericht habe die Klagefrist zu Unrecht nicht als gewahrt angesehen, und sich mit den weiteren Einwendungen der Beklagten nicht befaßt, weil es sich um Vorbringen handle, das nur die Begründetheit des Klaganspruchs betreffe. Damit habe das Oberlandesgericht die prozessualen Voraussetzungen der Sachentscheidung rechtskräftig bejaht und dem Landgericht eine Sachentscheidung aufgegeben. Es habe deshalb nach § 318 ZPO nicht im weiteren Verfahren eine weitere Zulässigkeitsvoraussetzung für die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs, nämlich die Rechtzeitigkeit der Schadensanmeldung, in Frage ziehen dürfen.

Damit dringt die Revision nicht durch. Das Oberlandesgericht hat im ersten Berufungsurteil ausdrücklich und eindeutig dem Landgericht u.a. die Entscheidung der Frage überlassen, ob der Schaden rechtzeitig angemeldet sei. Selbst wenn das Fehlen einer rechtzeitigen Anmeldung die Unzulässigkeit der Klage zur Folge und das Berufungsgericht damit entgegen § 538 Abs. 2 ZPO rechtsirrig über eine "prozeßhindernde Einrede" nicht entschieden hätte, wäre das Landgericht nicht gehindert

gewesen, sondern verpflichtet geblieben, über die Rechtzeitigkeit der Anmeldung zu entscheiden. Denn wenn das Berufungsgericht eine prozeßhindernde Einrede entgegen § 538 Abs. 2 ZPO in der irrigen Annahme, es handele sich um eine materiell-rechtliche Einwendung, ungeprüft läßt und ihre Prüfung dem Gericht des ersten Rechtszuges zuweist, an das es die Sache zurückverweist, ist der Partei, die es angeht, die Einwendung nicht genommen. Eine dahingehende Ansicht würde im Gesetz keine Stütze finden, das den Ausschluß von Einwendungen nur in wenigen Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen vorsieht (vgl. insbesondere §§ 274 Abs. 3, 279, 283, 529 Abs. 1 - 3, 767 Abs. 2 ZPO), und ist, soviel ersichtlich, in Rechtsprechung und Schrifttum nicht vertreten worden.

Im übrigen geht das Berufungsgericht mit Recht davon aus, daß im Falle verspäteter Anmeldung die Klage nicht als unzulässig, sondern als unbegründet abzuweisen ist. Für das Anwendungsgebiet des Finanzvertrags vom 26. Mai 1952 idF der Bekanntmachung vom 30. März 1955 (BGBl II 381), an dessen Stelle das NATO-Truppenstatut und seine Zusatzbestimmungen getreten sind, ist es anerkannt, daß die Versäumung der Anmeldefrist zum Verluste des Anspruchs führt, also materiell-rechtliche Wirkung hat (BGHZ 33, 353). Allerdings kann sich diese Ansicht auf den Wortlaut des Art. 8 Abs. 6 FV stützen, wonach das Unterlassen rechtzeitiger Anmeldung als Verzicht auf den Anspruch gilt. Demgegenüber sagt Art. 6 Abs. 1 NTS-AG, daß die Ansprüche "zur Vermeidung des Ausschlusses" innerhalb von drei Monaten anzumelden sind. In der Sache bedeutet diese Fassung jedoch keinen Unterschied, was die Wirkung der Versäumung der Anmeldefrist

angeht. Auch nach Art. 6 Abs. 1 NTS-AG tritt ein Verlust des materiell-rechtlichen Anspruchs ein; die Klage ist in diesem Fall nicht unzulässig, sondern unbegründet (Rieger, Stationierungsschädenrecht Anhang I Rdz. 44 = Anm. 2 zu Art. 6 NTS-AG; Palandt BGB 26. Aufl. Art. 6 NTS-AG Anm. 3; Entschädigungsrecht der Truppenschäden, Textausgabe mit Erläuterungen, herausgegeben vom Bundesministerium der Finanzen Erläuterung Nr.44). Für diese Auslegung spricht entscheidend bereits der Wortlaut der Bestimmung. Denn wenn es heißt: "Ansprüche ... sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von drei Monaten ... geltend zu machen," dann bezieht sich der Ausschluß sprachlich auf den Anspruch selbst und nicht auf die verfahrensrechtliche Möglichkeit, ihn geltend zu machen. Eine andere Auffassung ist, soviel ersichtlich, auch in Rechtsprechung und Schrifttum bisher nicht vertreten worden.

Danach ergab sich aus dem ersten Berufungsurteil und aus der Bestimmung des § 318 ZPO nicht, wie die Revision meint, ein Grund, der die Prüfung der Frage gehindert hätte, ob der Schaden rechtzeitig angemeldet worden ist.

2. Ebensowenig ergibt sich ein solcher Grund aus dem Verfahren des Amtes für Verteidigungslastenverwaltung. Nach Art. 6 Abs. 3 NTS-AG sind auf die Anmeldefrist die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Notfristen entsprechend anzuwenden. Es ist also die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung dieser Frist möglich. Die Revision meint, die Behörde habe durch ihren Bescheid die Wiedereinsetzung stillschweigend bewilligt, weil sie sonst die Ablehnung des Anspruchs nicht auf

das Fehlen der Bescheinigung nach Art. 41 des Zusatzabkommens und auf die Nichtbeteiligung der amerikanischen Streitkräfte am Unfallgeschehen hätte stützen können. Damit hat sie keinen Erfolg. Das Amt für Verteidigungslasten war rechtlich nicht in der Lage, mit bindender Wirkung für das Gericht die Wiedereinsetzung zu bewilligen oder zu versagen (vgl. hierzu Rieger aaO Art. 6 MTS-AG Anm. 16; Palandt BGB 26. Aufl. Art. 6 MTS-AG Anm. 5 d). Gerichtliche Entscheidungen, die die Wiedereinsetzung bewilligen, sind nach gefestigter Rechtsprechung zusammen mit dem Endurteil anfechtbar (§§ 512, 548 ZPO; RGZ 136, 275, 277; 167, 213, 214; BGH LM § 233 ZPO Nr. 8; BGHZ 6, 369, 21, 142, 147). Einer im Verwaltungsvorverfahren ergangenen Entscheidung des Amtes für Verteidigungslasten, die die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Anmeldefrist bewilligt, könnte keine stärkere Kraft zukommen als einer gerichtlichen Entscheidung gleichen Inhalts. Sie könnte daher in dem gerichtlichen Verfahren nachgeprüft werden, das der Geschädigte nach der Ablehnung seines Anspruchs durch die Verwaltungsbehörde mit seiner Klage in Gang setzt. Danach braucht auf die Frage nicht eingegangen zu werden, ob eine stillschweigende Bewilligung der Wiedereinsetzung möglich ist, wie die Revision meint (a.M. Baumbach ZPO 29. Aufl. § 238 Anm. ZA), und ebensowenig auf die Auffassung der Revision, in dem Bescheid des Amtes für Verteidigungslasten sei eine solche Bewilligung zu sehen.

Vielmehr hat das Berufungsgericht mit Recht geprüft, ob dem Kläger die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Anmeldefrist zu bewilligen ist.

II.

Das Berufungsgericht hat dem Kläger diese Wiedereinsetzung versagt, weil der vom Kläger bevollmächtigte Rechtsanwalt Dr. T. [REDACTED] das Wiedereinsetzungsge-
such schuldhaft verspätet gestellt habe und der Kläger
sich das Verschulden seines Bevollmächtigten gemäß
§ 232 Abs. 2 ZPO anrechnen lassen müsse. Hiergegen wen-
det sich die Revision mit Erfolg.

Nach Art. 8 Abs. 6 FV war die Versäumung der An-
meldefrist innerhalb gewisser zeitlicher Grenzen un-
schädlich, wenn sie auf einem vom Anspruchsberechtig-
ten nicht zu vertretenden "triftigen Grunde" beruhte.
An die Stelle dieser Bestimmung ist mit Art. 6 Abs. 3
NTS-AG in Verbindung mit den Vorschriften der Zivil-
prozeßordnung über die Notfristen und die Wiederein-
setzung in den vorigen Stand eine eingehende gesetz-
liche Regelung getreten, die indessen nur "entsprechend"
anzuwenden ist. Es bleibt daher einmal zu prüfen, ob
und wieweit die Rechtsprechung zu Art. 8 Abs. 6 FV auf
Stationierungsschäden angewendet werden kann, die nach
dem NATO-Gruppenstatut und seinen Zusatzbestimmungen
zu regeln sind; weiter ist jede der hier in Betracht kom-
menden Bestimmungen der Zivilprozeßordnung daraufhin zu
untersuchen, ob ihre Anwendung im Falle der Versäumung
der Anmeldefrist vertretbar und geboten ist. Bei dieser
Prüfung müssen allerdings die Erwägungen zurücktreten,
mit denen der auch jetzt erkennende Senat in seinem Ur-
teil vom 24. Oktober 1960 - BGHZ 33, 353, 355 - Beden-
ken gegen eine an den Bestimmungen über die Wiederein-
setzung ausgerichtete Auslegung des Art. 8 Abs. 6 FV
daraus hergeleitet hat, daß es sich bei der Wiederein-

setzung im Zivilprozeß um die Verhütung lediglich prozessualer Nachteile handelt, während im Falle der Versäumung der Anmeldefrist nach dem Finanzvertrag und ebenso, wie bereits ausgeführt, nach Art. 6 Abs. 1 NTS-AG der Verlust des materiellen Rechtes eintritt. Denn der Gesetzgeber hat sich - und zwar nachdem das angeführte Urteil vorlag - für die entsprechende Anwendung der zivilprozessualen Wiedereinsetzungsbestimmungen entschieden. Die Prüfung ergibt: Dem Berufungsgericht ist darin zu folgen, daß die Bestimmung des § 232 Abs. 2 ZPO, wonach die von einem Vertreter verschuldete Versäumung nicht als unverschuldete angesehen wird, im Falle der Versäumung der Anmeldefrist des Art. 6 Abs. 1 NTS-AG anzuwenden ist. Dasselbe gilt für § 234 Abs. 1 und 2 ZPO, wonach die Wiedereinsetzung innerhalb einer zweiwöchigen Frist zu beantragen ist, die mit der Behebung des Hindernisses beginnt.

In seinem Urteil BGHZ 33, 353 und seither ständig (JM Nr. 29 zum Finanzvertrag = NJW 1963, 1776 mit Nachweisen) hatte der erkennende Senat dahin erkannt, daß es im Anwendungsbereich des Finanzvortrages dem Anspruchsberechtigten nicht anzurechnen sei, wenn die Anmeldefrist ohne sein Verschulden aus dem Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werde. Für den Anwendungsbereich des NATO-Truppenstatuts kann an dieser Rechtsprechung indessen aufgrund der geänderten Gesetzeslage nicht festgehalten werden. § 232 Abs. 2 ZPO enthält eine wichtige Regel des Wiedereinsetzungsrechts. Aus den Besonderheiten, die sich bei der Abwicklung von Stationierungsschäden ergeben, lassen sich keine zwingenden Gründe dagegen herleiten, daß diese Regel auch im Falle der Versäumung der Anmeldefrist anzuwenden ist. Wohl bedeutet

es für den Rechtsunkundigen, der sich, um sicher zu gehen, bei der Anmeldung eines Stationierungsschadens der Hilfe eines Rechtsanwalts bedient, der also besonders vorsichtig handelt, eine erhebliche Härte, wenn er durch das Verschulden des Rechtsanwalts seines Ersatzanspruches verlustig geht. Im Zivilprozeß liegen jedoch die Dinge nicht wesentlich anders, wenn der Rechtsanwalt die Versäumung einer Notfrist verschuldet. Daß es das eine Mal um den Verlust des materiellen Anspruchs, das andere Mal um einen prozessualen Nachteil geht, kann nicht berücksichtigt werden, wie bereits ausgeführt ist, macht auch keinen hier ins Gewicht fallenden Unterschied, weil der prozessuale Nachteil, der durch die Versäumung einer Notfrist, z.B. einer Rechtsmittelfrist, entsteht, vielfach den Verlust eines materiellen Anspruchs zur Folge hat. Im Schrifttum wird ebenfalls die Ansicht vertreten, § 232 Abs. 2 ZPO sei aufgrund des Art. 6 Abs. 3 NTS-AG entsprechend anzuwenden (Rieger aaO NTS-AG Anm. 17; Palandt NTS-AG Art. 6 Anm. 5 a; Entschädigungsrecht der Truppenschäden, Erläuterung Nr. 54). Gegenmeinungen sind, soviel ersichtlich, weder in der Rechtsprechung noch im Schrifttum vertreten worden. Mit Recht geht deshalb das Berufungsgericht davon aus, daß es sich der Kläger anrechnen lassen muß, wenn die Anmeldefrist aus Verschulden des von ihm beauftragten Rechtsanwalts versäumt worden ist.

2. Ebenso wenig ergeben sich Bedenken gegen die entsprechende Anwendung des § 234 Abs. 1 und 2 ZPO. Es liegt keine unzumutbare Härte darin, daß derjenige, der, wenn auch schuldlos, die Anmeldefrist versäumt hat, innerhalb von zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses die Wiedereinsetzung beantragen und die Anmeldung nachholen muß (§ 236 Nr. 3 ZPO), wenn er sich seinen Anspruch erhalten will.

Das Berufungsgericht ist daher bei seiner Prüfung, ob Rechtsanwalt Dr. T. [REDACTED] die Wiedereinsetzung rechtzeitig beantragt hat, von richtiger Auslegung des Gesetzes ausgegangen.

3. Dem Ergebnis seiner Prüfung kann sich der Senat indessen nicht anschließen.

Das Berufungsgericht hält für erwiesen, daß Rechtsanwalt Dr. T. [REDACTED] am 24. Dezember 1963 ein Schreiben über die Schadensanmeldung des Klügers angefertigt und es auch der Post zur Beförderung an das Amt für Verteidigungslasten übergeben hat. Es legt weiter dar, der Klüger könne den ihm obliegenden Beweis nicht erbringen, daß das Schreiben dem Amt auch zugegangen sei, es komme deshalb darauf an, wann der Klüger oder sein Anwalt bei ordnungsgemäßer Wahrnehmung der ihm obliegenden Pflichten hätte merken müssen, daß die Anmeldung beim Amt nicht eingegangen war. Das Berufungsgericht stellt fest, der Klüger habe Anfang Februar 1964 nach der Regulierung seines Kasko-Versicherungsanspruchs seine Schadensbelege dem Rechtsanwalt übersandt und sich dann später in dessen Kanzlei wiederholt nach der Angelegenheit erkundigt.

Es führt weiter aus:

Rechtsanwalt Dr. T. [REDACTED] sei verpflichtet gewesen, die Unterlagen für eine Spezifizierung des Schadens ohne schuldhafte Verzögerung dem Amt für Verteidigungslasten vorzulegen. Unstreitig sei das erst mit Schreiben vom 5. Juni 1964 geschehen. Ein Grund, der diese Verzögerung rechtfertigen könne, sei nicht ersichtlich. Das Berufungsgericht sieht eine grobe Nachlässigkeit darin, daß Rechtsanwalt Dr. T. [REDACTED] nicht eine Frist für die Ein-

reichung der Unterlagen vorgemerkt oder die zuverlässige Erledigung der Angelegenheit in anderer Weise, z.B. durch eine Frist für die Wiedervorlage der Handakten, sichergestellt habe. Es legt weiter dar, wenn er das getan hätte, dann hätte er schon bald nach dem Empfang der vom Kläger überreichten Unterlagen feststellen können, daß seine Schadensanmeldung vom 24. Dezember 1963 bei der Behörde nicht vorlag; von dem Zeitpunkt ab, zu dem er diese Feststellung hätte treffen können, sei die zweiwöchige Frist des § 234 Abs. 1 ZPO gelaufen; das sei spätestens Anfang April 1964 gewesen.

Demgegenüber meint die Revision: Rechtsanwalt Dr. T. [REDACTED] habe keine Veranlassung gehabt, Fristen zu notieren oder innezuhalten, da von seinem Standpunkt aus der Antrag bei der Behörde anhängig gewesen sei. Spezifizierte Angaben über die Schadenshöhe seien für die Bearbeitung beim Amt für Verteidigungslasten erst nötig gewesen, wenn der Antrag dem Grunde nach zur Entscheidung reif gewesen sei. Der Anwalt habe deshalb bei einem normalen Lauf der Dinge damit rechnen können, daß die Behörde nach Klärung des Grundes des Anspruchs ihrerseits an ihn herantreten und Schadensbelege anfordern werde. Für die Arbeit der Ämter für Verteidigungslasten sehe das Gesetz lange Zeiträume vor. Erst fünf Monate nach der Einreichung des Antrags könne der Verletzte an eine Untätigkeitsklage denken (Art. 12 Abs. 4 Abs. 1 NTS-AG). Deshalb sei es rechtzeitig gewesen, daß sich der Anwalt mit Schreiben vom 5. Juni 1964 an die Behörde gewandt und den Schaden spezifiziert habe.

Dazu ist zu sagen: Dem Berufungsgericht ist einzuräumen, daß Rechtsanwalt Dr. T. nicht in allem die erforderliche Sorgfalt angewendet und insbesondere das Verfahren beim AVL nicht innerhalb angemessener Frist weiterbetrieben hat, nachdem ihm die Beloge über die Schadenshöhe vom Kläger übermittelt worden waren. Nach ständiger Rechtsprechung sind an die Sorgfaltspflicht des Rechtsanwalts hohe Anforderungen zu stellen und die Wiedereinsetzung ist bereits zu versagen, wenn diesen hohen Anforderungen auch nur infolge eines leicht fahrlässigen Verhaltens nicht genügt ist. § 232 Abs. 2 ZPO bezieht sich auch nicht nur auf ein Verschulden des Rechtsanwalts im Verkehr mit dem Gericht oder dem Prozeßgegner, sondern allgemein auf jedes Verschulden im Rahmen der dem Anwalt übertragenen Rechtsverfolgung, auch auf Verschulden im Verhalten gegenüber der eigenen Partei, so z.B., wenn der Anwalt diese über den Zeitpunkt der Urteilszustellung falsch unterrichtet (BGHZ 2, 205). Indessen liegt eine anrechenbare Fahrlässigkeit auch im Anwendungsbereich des § 232 Abs. 2 ZPO nur dann vor, wenn der Rechtsanwalt bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt damit hätte rechnen müssen, daß sein Verhalten zu einem Schaden von der Art führen könne, wie er tatsächlich eingetreten ist, hier zur Versäumung der Anmeldefrist und damit zur Gefahr des Verlustes der Ansprüche des Klägers. Soweit die Rechtsprechung es zur Begründung der Fahrlässigkeit genügen läßt, wenn der Handelnde die Entstehung irgendeines Schadens hätte voraussagen können und müssen (BGB RGRK 11. Aufl. § 276 Anm. 11 mit Nachweisen), geht es um Gefahren, die innerhalb des Gefahrenkreises liegen, mit dem nach den Umständen zu rechnen war, nicht aber um Gefahren ganz an-

derer Art, die nicht vorhersehbar waren. Hier mußte Rechtsanwalt Dr. T. damit rechnen, daß sein Verhalten den Abschluß des Entschädigungsverfahrens verzögern, nicht aber, daß es die Einhaltung der Anmeldefrist gefährden könne. Das trifft sowohl für sein Verhalten bei der Schadensanmeldung wie für die spätere Behandlung des Entschädigungsantrages zu.

Wohl vermag die Aufgabe eines eingeschriebenen und erst recht die eines gewöhnlichen Briefes zur Post nicht den Beweis des ersten Anscheins dafür zu begründen, daß das Schreiben dem Empfänger zugegangen sei (BGHZ 24, 308; Urteil vom 17. Februar 1964 - II ZR 67/61 = NJW 1964, 1176). Indessen ist der Betrieb der Post regelmäßig so zuverlässig und die Zahl der verlorengegangenen Briefe erfahrungsgemäß so gering, daß es noch keine Fahrlässigkeit bedeutet, wenn ein Rechtsanwalt nicht ohne besonderen Anlaß damit rechnet, ein Schreiben, das er mit der Post an eine Behörde geschickt hat, könne verlorengegangen sein. Ein Verschulden des Rechtsanwalts Dr. T. liegt daher nicht schon darin, daß er die Schadensanmeldung dem AVL in einem gewöhnlichen Brief zugesandt und sich nicht vom Eingang des Schreibens vergewissert hat. Allerdings wäre das Amt nach Art. 10 Abs. 1 FTS-AG verpflichtet gewesen, den Eingang des Antrags unter Angabe des Eingangstages schriftlich zu bestätigen. Rechtsanwalt Dr. T. hätte daher aus dem Ausbleiben der Bestätigung den Verdachtschöpfen können, daß seine Anmeldung nicht eingegangen sei. Indessen hat es ihm das Berufungsgericht mit Recht nicht als Fahrlässigkeit angerechnet, daß das nicht geschehen ist. Die Materie der Truppenschäden ist im NATO-Truppenstatut und den dazugehörigen Gesetzen ungewöhnlich unübersichtlich

geregelt. Das Statut war in der fraglichen Zeit erst seit kurzem in Kraft, nämlich seit dem 1. Juli 1963. Es ist schwerlich anzunehmen, daß Rechtsanwalt Dr. T. [REDACTED] Spezialliteratur über die Materie besaß, und unwahrscheinlich, daß er mit ihr auf Grund seiner Praxis hinreichend vertraut war. Unter diesen Umständen ist bereits nicht unzweifelhaft, ob es schon ein Verschulden bedeuten würde, wenn er die Bestimmung des Art. 10 Abs. 1 NTS-AG übersehen hätte oder wenn sie seinem Gedächtnis entfallen wäre. Jedenfalls liegt eine Fahrlässigkeit nicht bereits darin, daß er sie nicht zum Anlaß genommen hat, die Wiedervorlage der Handakten nach einer bestimmten Frist zu verfügen, um sich vom Eingang der Bestätigung vergewissern zu können. Die Bestätigung hat vor allem Bedeutung im Hinblick auf Art. 12 Abs. 4 NTS-AG, wonach die Klage auch ohne ablehnenden Bescheid der Behörde nach angemessener Frist, frühestens 5 Monate nach Eingang des Antrags, erhoben werden kann (Rieger aaO Art. 10 NTS-AG Anm. 1). Ihr Zugang konnte nicht, wie etwa die Zustellung eines Urteils, besondere, in kurzer Zeit zu erledigende Maßnahmen erforderlich machen. Deshalb bestand für Rechtsanwalt Dr. T. [REDACTED] kein derart zwingender Anlaß, den Eingang der Bestätigung zu überwachen, daß ihm das Unterlassen entsprechender Maßnahmen zum Verschulden angerechnet werden könnte. Es ist ihm daher auch nicht anzurechnen, daß er den Nichteingang der Bestätigung nicht beachtet und keine Schlüsse aus diesem Umstand gezogen hat.

Sein späteres Verhalten war zwar ursächlich dafür, daß er vom Nichteingang der Anmeldung erheblich später Kenntnis erhalten hat, als dies bei unverzüglicher Bearbeitung des Entschädigungsantrags geschehen wäre. Er

konnte jedoch ohne Verschulden der Ansicht sein, daß die Anmeldung der Behörde zugegangen sei. Er mußte nicht damit rechnen, daß noch etwas getan werden müsse, um die Anmeldefrist zu wahren, und daß das Hinauszögern der Vorlage der Schadensbelege zur Fristwahrung erforderliche Maßnahmen gefährden könne. Danach ist es ihm und dem Kläger nicht gemäß § 232 Abs. 2 ZPO zuzurechnen, daß das Hindernis für die Stellung des Wiedereinsetzungsantrags, die Unkenntnis vom Nichteingang der Schadensanmeldung, nicht früher behoben worden ist. Der Wiedereinsetzungsantrag war daher nicht verspätet. Ihm mußte stattgegeben werden.

Das die Wiedereinsetzung verweigernde Berufungs-
urteil kann daher mit der gegebenen und auch mit anderer Begründung nicht gehalten werden, es muß vielmehr aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Dem Antrag auf Zurückverweisung an das Landgericht, den der Kläger gestellt hat, kann nicht entsprochen werden. Zwar ist es richtig, daß die Parteien durch die Rückverweisung an das Oberlandesgericht eine Instanz für die Tatsachenprüfung verlieren. Wie indessen der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in seinem zur Aufnahme in die Sammlung bestimmten Urteil vom 21. März 1968 - VII ZR 84/67 - entschieden hat, ist eine Verweisung an das Landgericht nicht möglich, wenn dieses die Klage wegen Verjährung abgewiesen hat und das Berufungsgericht den eingeklagten Anspruch für unverjährt hält. Auf die Begründung dieses Urteils wird verwiesen. Was

für die Verjährung gesagt ist, muß auch für die Versäumung der Anmeldefrist gelten, die, wie oben ausgeführt ist, nicht ein Prozeßhindernis begründet, sondern zum Verlust des materiell-rechtlichen Anspruchs führt.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Gähtgens

Keßler